

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 31 vom 30. Juli 2019

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung  
des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes  
der Berchtesgadener Ache im Landkreis Berchtesgadener Land  
(Gewässer dritter Ordnung) ..... 1

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung  
des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes  
des Weißbachs im Landkreis Berchtesgadener Land  
(Gewässer dritter Ordnung) ..... 2

#### Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Sechste Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - SRS)  
Vom 30. Juli 2019 ..... 3

#### Gemeinde Bischofswiesen

Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bischofswiesen  
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;  
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme  
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO ..... 4

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“  
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ..... 5

#### Gemeinde Schneizlreuth

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren  
Vom 3. Juli 2019 ..... 6

Satzung zur Aufhebung der Satzung über das Einsammeln und Befördern der  
in der Gemeinde Schneizlreuth anfallenden Abfälle vom 27.3.1991  
Vom 9. April 2019 ..... 7

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die öffentliche  
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Gemeinde Schneizlreuth  
(AbfGS) vom 3.2.2015, geändert am 6.2.2018  
Vom 9. April 2019 ..... 8

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes der Berchtesgadener Ache im Landkreis Berchtesgadener Land (Gewässer dritter Ordnung)

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Berchtesgadener Ache (Landesgrenze bis Fluss km ca. 7,120) im Landkreis Berchtesgadener Land (Gemeindegebiet Marktschellenberg) wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtslageplan dargestellt (Stand: 21.2.2018). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M 1:20.000 schräg schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1:2.500 können im Landratsamt Berchtesgadener Land (Zimmer 212) sowie in der Marktgemeinde Marktschellenberg während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasserrecht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In vorläufig gesicherten Gebieten sind verboten (§§ 78 Abs. 8 und 78a Abs. 6 WHG):

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch; ausgenommen die Ausweisung, die ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 WHG).
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches, ausgenommen Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 WHG).
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG),
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG),
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG),
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG),
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland (§ 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG),
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG),
11. die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen (§ 78c Abs. 1 WHG).

Die unter Ziffer 3 – 10 aufgeführten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Abs. 4 WHG fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden (§ 78 Abs. 7 WHG).

Gemäß § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 I, II oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- b) die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- c) die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 IV und § 35 VI BauGB entsprechend.

Von **Ziffer 1** kann das Landratsamt Berchtesgadener Land ausnahmsweise die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Von **Ziffer 2** kann das Landratsamt Berchtesgadener Land unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft im Einzelfall bauliche Anlagen genehmigen (§ 78 Abs. 4 WHG), wenn

- a) das Vorhaben
  - die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelohendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt **und**
  - hochwasserangepasst ausgeführt wird **oder**
- b) die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Von **Ziffer 3 – 10** kann das Landratsamt Berchtesgadener Land Maßnahmen im Einzelfall zulassen (§ 78a Abs. 2 WHG), wenn

- a) Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- b) der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden **und**
- c) eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind **oder**

die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei Buchstabe b) und c) sind dabei die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Von **Ziffer 11** kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gelten die §§ 46 und 70 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

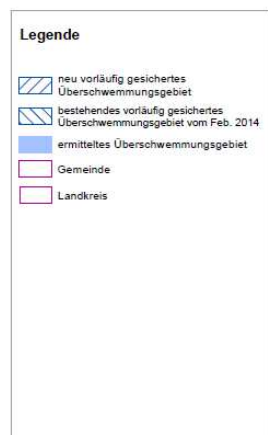
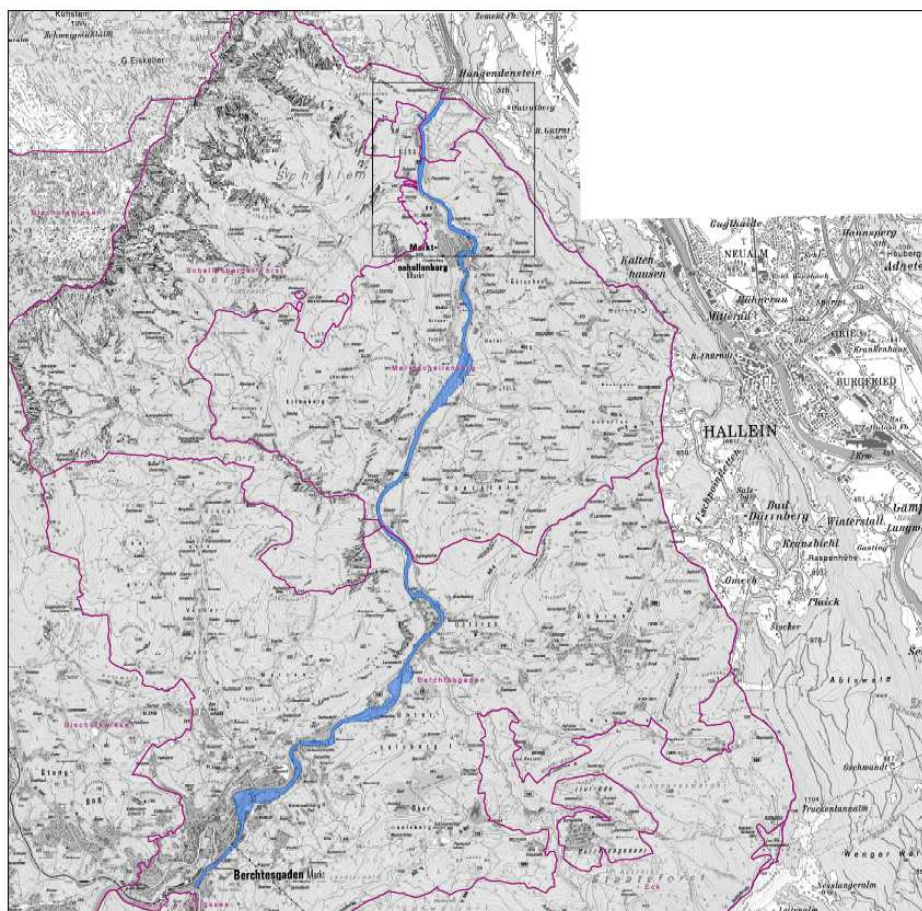
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Fällen kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse [https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Bad Reichenhall, den 16. Juli 2019  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat



Skala: 0 500 1.000 2.000 Meter	
Quellen: Geobasisdaten: © Landratsamt für Vermessung und Geoinformation Bayern; Geodaten: Wasserwirtschaftsamt Traunstein	
Vorbereitung: Gew III, Berchtesgadener Ache; Landratsamt - Fachamt für Plan. (S. 7.12)	Blatt: 3
Vorbereitet durch: Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes	Blatt: 1
Landkreis: Berchtesgadener Land	Ausgabedatum: 21.02.2019
Gemeinde: Berchtesgadener Land	Gezeichnet: [Name]
Vermaßstab: 1:20.000	Übersichtsplan: [Name]
Wasserwirtschaftsamt Traunstein	
Schwerfmetalle: [Name]	Ordnung: [Name]
Erstellt durch: [Name]	Geprüft: [Name]
Datum: 16.07.2019	

Bek. Nr. 2

**Landratsamt Berchtesgadener Land**  
**Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung**  
**des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes**  
**des Weißbachs im Landkreis Berchtesgadener Land**  
**(Gewässer dritter Ordnung)**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden.

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Weißbach (Fluss-km 0,000 bis ca. 5,450) im Landkreis Berchtesgadener Land (Gemeindegebiete Bayerisch Gmain und Große Kreisstadt Bad Reichenhall) wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtslageplan dargestellt (Stand: 21.12.2017). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M 1:20.000 schräg schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1:2.500 können im Landratsamt Berchtesgadener Land (Zimmer 212) sowie in der Stadt Bad Reichenhall und in der Gemeinde Bayerisch Gmain während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasserrecht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In vorläufig gesicherten Gebieten sind verboten (§§ 78 Abs. 8 und 78a Abs. 6 WHG):

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch; ausgenommen die Ausweisung, die ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 WHG).
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches, ausgenommen Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 WHG).
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG),
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG),
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG),
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG),
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland (§ 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG),
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG),
11. die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen (§ 78c Abs. 1 WHG)

Die unter Ziffer 3 – 10 aufgeführten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Abs. 4 WHG fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden (§ 78 Abs. 7 WHG).

Gemäß § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 I, II oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- b) die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- c) die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 IV und § 35 VI BauGB entsprechend.

Von **Ziffer 1** kann das Landratsamt Berchtesgadener Land ausnahmsweise die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Von **Ziffer 2** kann das Landratsamt Berchtesgadener Land unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft im Einzelfall bauliche Anlagen genehmigen (§ 78 Abs. 4 WHG), wenn

- a) das Vorhaben
  - die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt **und**
  - hochwasserangepasst ausgeführt wird **oder**

b) die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Von **Ziffer 3 – 10** kann das Landratsamt Berchtesgadener Land Maßnahmen im Einzelfall zulassen (§ 78a Abs. 2 WHG), wenn

- a) Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- b) der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden **und**
- c) eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind **oder**

die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei Buchstabe b) und c) sind dabei die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Von **Ziffer 11** kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gelten die §§ 46 und 70 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

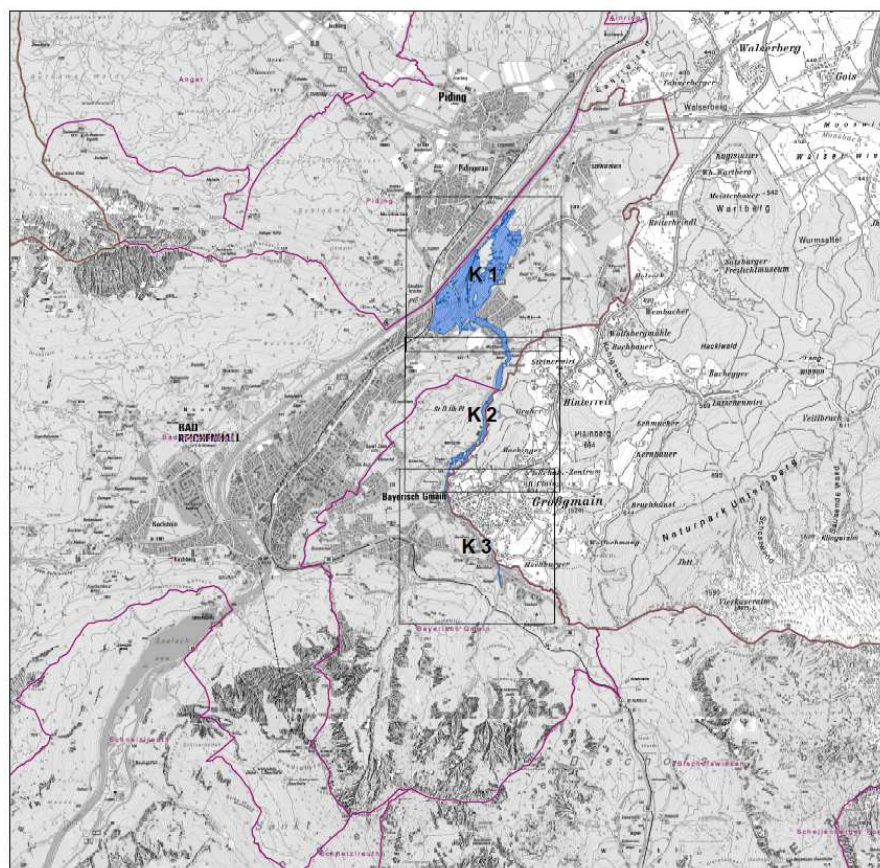
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Fällen kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

#### Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse [https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Bad Reichenhall, den 16. Juli 2019  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat



Bek. Nr. 3

## Stadt Freilassing

### Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - SRS) Vom 30. Juli 2019

Aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende

## Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - SRS) der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 12), berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 7 vom 12.2.2002 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 23.12.2014 (Bek.-Nr. 6), wird wie folgt geändert:

Im als Anlage zur Satzung beigefügten Straßenverzeichnis wird unter Reinigungszone II (wöchentlich einmalige Reinigung) folgende Straße alphabetisch eingefügt:

„Am Naglerwald“

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 30. Juli 2019  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Gemeinde Bischofswiesen

### **Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bischofswiesen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO**

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies ist bei der Gemeinde Bischofswiesen für folgende Beteiligungen zutreffend:

Beteiligung mit 5,5 v. H. am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

und

Beteiligung 100 v.H. am Stammkapital der Kommunal WohnBau Bischofswiesen GmbH (KWB).

Die Beteiligungsberichte 2018 können im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 18, von jedem eingesehen werden.

Bischofswiesen, den 23. Juli 2019  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Bau- und Unterausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 11.9.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“ in der Fassung vom 11.9.2018 als Satzung beschlossen.

Mit der Änderung wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine den Bedürfnissen angepasste Ersatzbebauung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2673 der Gemarkung Saaldorf geschaffen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 24. Juli 2019  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## **Gemeinde Schneizlreuth**

### **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren Vom 3. Juli 2019**

Die Gemeinde Schneizlreuth erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Schneizlreuth erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Schneizlreuth erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 21. November 2007 zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2012 außer Kraft.

Schneizlreuth, den 3. Juli 2019  
Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
Ein Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	5,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	6,10 Euro
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	1,50 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	8,00 Euro

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ aus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens -

je eine Stunde für

Ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,00 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	30,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	90,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10 LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,00 Euro
Ein Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	13,50 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,00 Euro

**3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

**3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet):

**24,00 €**

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

**3.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für



a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

14,00 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

---

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Schneizlreuth**

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung über das Einsammeln und Befördern der in der Gemeinde Schneizlreuth anfallenden Abfälle vom 27.3.1991 Vom 9. April 2019**

Die Gemeinde Schneizlreuth erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Gemeinden und aufgrund Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1 Aufhebung einer Satzung**

Die Satzung über das Einsammeln und Befördern der in der Gemeinde Schneizlreuth anfallenden Abfälle (Abfallwirtschaftssatzung) der Gemeinde Schneizlreuth (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land vom 16.4.1991, Nr. 16) wird aufgehoben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. April 2019 in Kraft.

Schneizlreuth, den 16. Mai 2019  
Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Schneizlreuth**

### **Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Gemeinde Schneizlreuth (AbfGS) vom 3.2.2015, geändert am 6.2.2018 Vom 9. April 2019**

Die Gemeinde Schneizlreuth erlässt aufgrund des Art. 5. Abs. 1 und Art. 7 Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1 Aufhebung einer Satzung**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Gemeinde Schneizlreuth (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land vom 18.2.2015 Nr. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 6.2.2018 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land vom 20.2.2018 Nr. 8), wird aufgehoben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. April 2019 in Kraft.

Schneizlreuth, den 16. Mai 2019  
Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

---